

Masterstudiengang Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation Fehlzeitenregelung ab WS 2024/25

- (1) Die in § 1 und § 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Psychosoziale Beratung mit systemischer Qualifikation genannten speziellen Wahrnehmungs-, Analyse- und Interaktionskompetenzen können nur durch aktive Teilnahme an den entsprechenden Seminaren erworben werden. Deshalb heißt es in §14 Absatz (1) der Rahmenprüfungsordnung "Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eines Studiengangs kann nur ablegen, wer an der Evangelischen Hochschule Darmstadt in diesem Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul erfüllt. Für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung müssen die in der Modulbeschreibung geforderten Teilnahmevoraussetzungen erfolgreich erbracht und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme erfüllt sein."
- (2) Hat ein/e Studierende/r aus triftigem Grund nicht an allen Teilen eines Seminars eines Moduls teilgenommen, so kann bei Fehlzeiten bis zu maximal 25 % der Gesamtdauer des Seminars noch eine Teilnahmebescheinigung erteilt werden. Für Supervisionsseminare gilt eine spezielle Regelung: Hat ein/e Studierende/r aus triftigem Grund nicht an allen Teilen eines Supervisionsseminars eines Moduls teilgenommen, so kann bei Fehlzeiten bis zu maximal 10 % der Gesamtdauer des Seminars noch eine Teilnahmebescheinigung erteilt werden.
- (3) Bei größeren Fehlzeiten wird mit dem/der Studierenden eine Vereinbarung über die nötigen Kompensationsleistungen getroffen und über den Zeitraum, in dem diese zu erbringen sind. In den Modulen 1,2,3,4,8, und 9 trifft diese Vereinbarung der/die jeweilige Lehrende, in den Modulen 5,6 und 7 der/die Modulverantwortliche. Die Kompensation muss bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erbracht sein. Größere Fehlzeiten in der Supervision müssen durch die Teilnahme an anderen Supervisionsgruppen des Studiengangs kompensiert werden.
- (4) Für die Module 5,6 und 7 gilt darüber hinaus: Durch die Vereinbarung muss gesichert sein, dass der versäumte Ausbildungsumfang durch geeignete Veranstaltungen (z.B. Seminare der Abteilung Fort- und Weiterbildung) kompensiert wird. Solche Vereinbarungen können für diese drei Module insgesamt Fehlzeiten von maximal 48 UE kompensieren.
- (5) Liegt der Termin zur Erfüllung der Kompensation von Fehlzeiten nach dem Abgabetermin der schriftlichen Arbeiten zur Modulprüfung an das Prüfungsamt bzw. nach der Modulprüfung, so wird die Modulprüfung mit dem Vorbehalt abgelegt, dass die Kompensation bis zum vereinbarten Zeitpunkt erbracht wird. Andernfalls ist sie nicht bestanden (siehe Rahmenprüfungsordnung § 16, Absatz 1). Der/die Studierende gibt in diesem Fall bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit bzw. bei der Modulprüfung schriftlich an, welche Kompensationsleistung noch aussteht. Die Erfüllung der Kompensationsleistung wird von dem/der jeweiligen Lehrenden (bzw. in den Modulen 5,6 und 7 dem/der Modulverantwortlichen) dem Sekretariat des Studiengangs mitgeteilt.